

Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer
Lenne und Spüligbach im Landkreis Holzminden

Aufgrund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.10.2011 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Neufestsetzung

Für die Gewässer Lenne und Spüligbach im Bereich des Landkreises Holzminden wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Vorlandbereiche der Gewässer Lenne und Spüligbach im Landkreis Holzminden, die von einem hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) überschwemmt werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Lenne beginnt in Fließrichtung gesehen am Ortseingang der Ortslage Linnenkamp, Samtgemeinde Städtoldendorf; die Ausweisung endet im Mündungsbereich des Gewässers in der Ortslage Bodenwerder und schließt dort übergangslos an das Überschwemmungsgebiet der Weser an.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Spüligbaches beginnt unmittelbar unterhalb des Straßendurchlasses der Kreisstraße 7 (Dohnser Straße), oberhalb der Ortslage Halle, Samtgemeinde Bodenwerder; die Ausweisung endet im Mündungsbereich des Gewässers in die Lenne im

Bereich der Ortslage Linse, Samtgemeinde Bodenwerder und schließt dort übergangslos an das Überschwemmungsgebiet der Lenne an.

- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage 1**) zu entnehmen. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus den 5 Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000, welche Bestandteil dieser Verordnung sind. Die Blattschnitteinteilung ist in der Übersichtskarte 1 : 25 000 eingezeichnet.

Lfd. Nr.	Karten-Nr. der AK 5
Blatt 01	3460, 3660, 3860, 3858, 4058
Blatt 02	4058, 4056, 4256, 4254, 4454
Blatt 03	4254, 4454, 4452, 4652, 4650
Blatt 04	4650, 4648, 4646
Blatt 05	3660, 3860, 3862

Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, kostenlos eingesehen werden.

In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext mit den zugehörigen Karten ebenfalls vor. Die Karten für deren örtlichen Bereich können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstraße 4,
37627 Stadtoldendorf

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Münchhausenplatz 1,
37619 Bodenwerder

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter), selbsttätigen Viehtränken, sowie Masten und Einzelbaumpflanzungen (Hochstamm) ist nicht genehmigungspflichtig.
- (3) Genehmigungspflichtige Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden waren, bleiben weiterhin zugelassen. Erweiterungen oder Änderungen v. g. Anlagen bleiben unberührt, die Bestimmungen nach Abs. 1 sind hierfür insoweit maßgebend.

§ 4

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden aufgehoben die Vorschriften aufgrund des Braunschweigischen Gesetzes über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes der Wasserläufe vom 10. November 1921 (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 107, S. 229) für die im Freihaltungsverzeichnis des Kreises Holzminden vom 30. Dezember 1933 aufgeführten Wasserläufe, soweit sie die von dieser Verordnung erfassten Gewässer betreffen.

Holzminden, den 13.12.2011

Die Landrätin

Angela Schanzeberg

